

Lübeck

Bekanntmachung, den Erlaß einer Ordnung und Gebühren-Taxe für die Notare betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath Sich veranlaßt gefunden hat, die verschiedenen über das Notariat bisher ergangenen einzelnen Verfügungen zusammenstellen zu lassen und zu revidiren, wird nunmehr nachstehende Notariats-Ordnung nebst Gebühren-Taxe, welche mit dem 1. Januar 1839. in Kraft tritt, hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. October 1838.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Notariats-Ordnung.

§. 1.

Niemand darf hieselbst, weder in der Stadt noch im Gebiete, Notariats-Geschäfte betreiben, der nicht von Einem Hochedlen Rathe die Erlaubniß dazu erhalten hat, und auf solches Amt beeidiget ist.

*) N^o 28. Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Collecte für die Armenanstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betr., ist in den hiesigen Anzeigen abgedruckt.

§. 2.

Um in der Folge diese Erlaubniß zu erhalten, hat derjenige, welcher bey Einem Hochedlen Rathe darum nachsucht, sofort darzuthun, daß er auf einer deutschen Universität die Rechte studirt hat.

§. 3.

Der Annahme geht eine Prüfung in Betreff der zum Geschäftskreis eines Notars erforderlichen Kenntnisse durch Commissarien des Obergerichtes, welchem überhaupt die Aufsicht über das Notariatwesen anvertrauet ist, vorher. Dieser Prüfung sind indessen diejenigen, welche zur Praxis als Advokaten hieselbst zugelassen worden, nicht unterworfen.

§. 4.

Nachdem Ein Hochedler Rath die Zulassung des Ansuchenden ausgesprochen, wird dieser an das Obergericht verwiesen, welches denselben, nach beigebrachter Bescheinigung, daß er das hiesige Bürgerrecht erlangt und an die Casse des Schul-Collegii Einhundert Mark Comant zum Besten der Mittel- und Niederen-Schulen bezahlt habe, auf sein Amt beeidigen, ihm das Bestallungs-Decret aushändigen und für die öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Ernennung Sorge tragen wird.

§. 5.

Die Ausübung des Notariats ist für die künftigen Notare mit solchen öffentlichen Aemtern, welche von der Betreibung der Advokatur ausschließen, nicht vereinbar.

§. 6.

Wer das ihm übertragene Notariats-Amt aufgeben will, hat davon Einem Hochedlen Rathe Anzeige zu machen. (§ 24.)

§. 7.

Der Geschäftskreis der Notare, als solcher, besteht neben der

Verpflichtung dafür zu sorgen, daß bey jedem Geschäfte, zu welchem sie zugezogen werden, die damit gesetzlich verbundene äußere Formlichkeit beobachtet werde, in Bestellung ihnen aufgetragener Gewerbe und der Untertzung öffentlicher Urkunden, entweder über solche Bestellungen oder, nach Maagabe des erhaltenen Auftrages, über dasjenige, was sie mit ihren Stimmen wahrgenommen haben, ohne daß sie jedoch ein sachverständiges Urtheil über das Wahrgenommene in der Urkunde aussprechen dürfen.

M

§. 8.

Jeder Notar ist verpflichtet, sein Amt, wenn er dazu requirirt wird, zu verrichten, in soferne nichts Gesetzwidriges von ihm begehrt wird, er auch sonst aus einem ausreichenden Grunde nicht verhindert und wegen des für seine Bemühung ihm beikommenden Honorars gesichert ist.

§. 9.

Niemand darf in derselben Angelegenheit, in welcher er als Advokat oder Gerichts-Procurator bedient ist, als Notar handeln.

§. 10.

Die Notare dürfen keine Urkunden aufnehmen, bey deren Inhalt sie selbst, oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen in gerader Linie bis zu den entferntesten Graden, und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlic, oder endlich ihre Mündel und Curanden betheiligt sind.

Wit, Wb. für

§. 11.

Bev Vollziehung aller Notariats-Geschäfte müssen zwey Zeugen, oder statt ihrer ein weiter Notar, und zwar während der ganzen Dauer der zu bezeugenden Handlung, zugegen seyn. Sie haben die Wahrheit des von dem instrumentirenden Notar Bezeugten, durch ihre Unterschrift mit anzuerkennen.

Zeugen

Ist die Wahrnehmung der Zeugen oder des zweiten Notars in irgend einer Beziehung eine andere, als die des instrumentirenden Notars, so ist solches ausdrücklich in der Urkunde zu bemerken.

Ausgenommen von jener Regel der Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars sind nur: die Aufnahme von Wechselprotesten, von Auktions-Protocollen, die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, so wie einfache Insinuationen, welche sich auf die Zustellung von Schriftstücken beschränken.

§. 12.

Die Instrumentenzeugen der Notare müssen hiesige Kanzleiboten oder sonstige, des Lesens und Schreibens kundige Bürger oder Einwohner dieser Stadt seyn.

Ausnahmsweise dürfen im Landgebiete auch daselbst mit Grundstücken Angefessene zu Notariats-Zeugen genommen werden.

Wer mit dem instrumentirenden Notar oder den Partheien in den in §. 10. angegebenen Graden verwandt oder verschwägert, oder wer selbst oder für seine Mündel und Curanden bey dem Inhalte der aufzunehmenden Urkunde theilhaftig ist, darf weder als Notariats-Zeuge noch als zweiter Notar zugezogen werden. Schreiber und Dienstleute des instrumentirenden Notars und der Theilhaftigen sind ebenfalls zu Notariats-Zeugen nicht zu gebrauchen.

§. 13.

Jeder Notar muß zwey Amtssiegel sich halten, von denen das eine zum Abdrucken in Schwärze, das andere zum Abdrucken in Siegellack eingerichtet und auf welchen nach einem gleichförmigen Muster das Lübeckische Wappen und, als Umschrift, der Name des Inhabers und die Bezeichnung „Notariats-Siegel“ und „Lübeck“ gestochen seyn muß.

Ein Abdruck dieser Siegel, nebst der für die Unterzeichnung von Notariats-Urkunden gewählten Unterschrift und dem zu gebrauchenden Namenszuge (Paraphe) ist sowohl von den jetzt bereits angestellten, als auch, bey ihrem Amtes-Antritte, von den künftigen Notaren, bey dem Obergerichte niederzulegen, und darf hierin, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, keine Veränderung nachher vorgenommen werden.

§. 14.

Zu den Beglaubigungen haben die Notare sich ihres Amtssiegels mit Schwärze zu bedienen.

Besteht die Notariats-Urkunde, oder dasjenige Schriftstück, welchem sie angefügt ist, aus mehreren Bögen, so sind dieselben mit haltbarer roth und weißer Schnur zusammen zu heften und deren beide Enden mit dem Amtssiegel in Lack zu besetzen.

§. 15.

Alle von den Notaren aufzunehmenden Urkunden müssen enthalten: die Angabe des Jahres und Tages, nöthigenfalls auch der Stunde, wann, und des Ortes, wo das Geschäft vorgenommen worden, die Benennung des Requirenten, der Instrumenten-Zeugen oder des statt derselben zugezogenen zweiten Notars und endlich das Siegel und die Unterschrift des instrumentirenden Notars, so wie die Unterschriften der Zeugen, in so ferne die Zuziehung der Letzteren nicht erlassen ist (§. 11).

Dient statt der Zeugen ein zweiter Notar, so hat dieser die Urkunde nicht nur gleichfalls zu unterschreiben, sondern auch mit seinem Amtssiegel zu versehen.

§. 16.

Die Namen sowohl des instrumentirenden Notars als der zugezogenen Zeugen oder des zweiten Notars, so wie die der Partheien und

Tom

deren etwaniger Beistände, müssen mit vollem Vor- und Zunamen, auch hinsichtlich der Zeugen und Partbeien nebst deren Beiständen, mit Verfügung des Standes, Gewerbes und Wohnortes derselben, hinsichtlich der Beistände auch des Legitimations-Documentes, dem Datum und Ausstellungsorte nach, und bei Handlungsfirmen des vollen Namens dessen, der sich der Firma bedient, in der Urkunde angeführt werden.

Alle Zahlen sind neben den Ziffern mit Buchstaben auszusprechen, ausgenommen bei Aufzählungen, z. B. in Verkaufs-Protocollen, woben jedoch die Summationssummen gleichfalls mit Buchstaben auszusprechen sind.

§. 17. *Personenkenntnis*

Ist bei einem Geschäfte Jemand von den Partbeien oder deren Beiständen dem Notar persönlich unbekannt, so hat er, falls auch den zugezogenen Zeugen oder zweitem Notar solche Bekanntschaft mangelt, sich durch das Zeugniß zweier ihm bekannter hiesiger Bürger oder Einwohner von der Identität desselben zu vergewissern, und daß solches geschehen, so wie die Namen der Bezeugenden, in die Urkunde mit aufzunehmen.

§. 18. *Abkürzung*

In Notariats-Urkunden dürfen Kasuren, Ueberschreibungen, Einschaltungen, Veränderungen, Abkürzungen der Wörter und Lücken in der Schrift überall nicht vorkommen.

Ist in einer solchen Urkunde eine Verichtigung nicht zu vermeiden, und zwar

a) mittelst Durchstreichens:

so sind die durchzustreichenden Wörter mit einem leichten Federstriche, der sie nicht unleserlich macht, zu überziehen und der Zahl nach als durchgestrichen am Rande zu bemerken;

b) durch Zusätze:

so müssen diese am Rande oder am Ende, mit Bezeichnung der Stelle, wohin sie gehören, eingetragen werden.

Solche Randbemerkungen und Zusätze sind von dem instrumentirenden Notar und den Zeugen oder dem zweiten Notar durch ihre Namens-Unterschrift oder wenigstens ihren Namenszug zu genehmigen, widrigenfalls sie als nicht vorhanden betrachtet werden und das etwa Durchgestrichene, so wie der übrige Inhalt der Urkunde seine Gültigkeit behält.

Außerdem eignet sich jede Zuwiderhandlung gegen obige Vorschriften zur Bestrafung des sie verschuldenden Notars.

§. 19.

Bei Beglaubigung der Unterzeichnung von Privatschriften, dieselbe mag noch zu beschaffen oder nur deren Anerkennung zu erklären seyn, hat der Notar durch ausdrückliches Befragen sich zu vergewissern, daß die Unterzeichner das vorliegende Schriftstück gelesen haben und genehmigen; ergiebt sich, daß solches bisher nicht geschehen, so hat der Notar ihnen das Schriftstück vorerst zum Durchlesen zu geben, oder, falls sie oder einige von ihnen nicht lesen können, selbst langsam und deutlich vorzulesen und darauf ihre genehmigenden Erklärungen und Unterschriften entgegen zu nehmen. Können diejenigen, welche zu unterzeichnen haben, nicht schreiben, so ziehen sie statt ihrer Unterschrift drey Kreuze, neben welchen der Notar ihre Namen setzt.

Unmittelbar hinter den U. r s c h r i f t e n fügt der Notar dann seine Beglaubigung bei, in welcher er sowohl, daß und wie in vorstehender Weise die Genehmigung des Schriftstückes, so wie dessen Unterzeichnung vor ihm erfolgt sey, als auch dasjenige, was sonst etwa dabei in Bezug auf das Geschäft vorgefallen ist, zu bemerken hat.

Zurück 92

P. 41

§. 20.

Bei Beglaubigungen von Abschriften oder Auszügen muß der Notar die zu beglaubigende Abschrift oder den Auszug mit dem Schriftstücke, von oder aus welchem solche genommen worden, von Wort zu Wort sorgfältig vergleichen und wenn er sie damit übereinstimmend findet, solches unter der Abschrift oder dem Auszuge bescheinigen, auch hinsichtlich des letzteren dabei sowohl das Schriftstück überhaupt, als auch den Platz der ausgezogenen Stelle deutlich bezeichnen.

Enthalten die Schriftstücke, von welchen die Abschrift genommen ist, oder diejenigen Stellen, welche ausgezogen sind, sichtbare äußere Mängel, als: Rasuren, Correcturen, Ueberschreibungen u. d. m., so muß er dieses am Rande der Abschrift oder des Auszuges, oder unter denselben durch eine umständliche Registratur bemerken.

§. 21.

Sind Notare requirirt, von Jemand eine Erklärung amtlich zu erfordern, so müssen sie diesem, bevor sie die Erklärung von ihm entgegen nehmen, die an sie ergangene Requisition und den Namen des Requirenten eröffnen und, daß solches geschehen, in der aufzunehmenden Urkunde anführen.

§. 22.

Rolle

Jeder Notar hat über alle von ihm in dieser Eigenschaft wahrgenommenen Geschäfte ein Protocoll zu halten. In dasselbe sind solche Geschäfte, so wie die darüber ausgestellten Urkunden, Tag für Tag, unter fortlaufenden Nummern, von dem Notar eigenhändig, und zwar in der Regel ihrem vollständigen Inhalte nach, einzutragen. Es ist jedoch auch gestattet, von umfangreicheren Urkunden, z. B. Inventarien, Protocollen u. s. w., welche der Notar vor deren formellen Ausfertigung im Con-

cepte eigenhändig entwirft, in dem Protocolle nur das Datum der Urkunde, deren Gegenstand, die Namen der Partheien und der zugezogenen Zeugen oder des zweiten Notars anzugeben, und hinsichtlich des übrigen Inhaltes auf das Concept der Urkunde, welches dem Protocolle als Beilage anzufügen ist, Bezug zu nehmen. Solche Beilagen müssen nach der Reihenfolge der Nummern, unter welchen die betreffenden Urkunden in dem Protocolle aufgeführt stehen, und womit auch sie selbst zu bezeichnen sind, nach Jahrgängen in Convoluten zusammengelegt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Diese Protocolle sind von den dazu beauftragten Mitgliedern des Obergerichtes in der Weise zu revidiren, daß wenigstens einige derselben mit ihren Beilagen jährlich nachgesehen werden.

Auch wenn der Notar nur in Stelle der Notariats-Zeugen zu einem Geschäfte zugezogen worden, hat er davon, jedoch nur mit Anführung des Datums, des vorgenommenen Geschäftes, der Namen der Partheien und des instrumentirenden Notars in seinem Protocolle Bemerkung zu machen.

§. 23.

Den Partheien, deren Vertretern, Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern dürfen auf Verlangen aus dem Protocolle von dem Notar selbst entworfene Extracte oder neue Ausfertigungen früher aufgenommener Urkunden, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung, daß es Extracte oder neue Ausfertigungen seien, gegeben werden.

Dritten Personen dürfen die Notare solche Extracte oder neue Ausfertigungen nur mit Einwilligung der Partheien oder auf richterlichen Befehl zutommen lassen.

§. 24.

Stirbt ein Notar oder giebt er, sey es freiwillig oder gezwungen, sein Amt auf, so müssen er oder seine Erben sofort das von ihm geführte Protocoll und dessen Beilagen, so wie seine Amtssiegel beim Präsidio des Obergerichts einliefern, damit sie in die Registratur des Obergerichtes niedergelegt werden. Ausfertigungen oder Extracte aus solchen beim Obergerichte deponirten Notariats Protocollen ertheilt der Secretair des Gerichtes unter öffentlichem Siegel, jedoch mit Beachtung der im §. 23. enthaltenen Vorschriften.

§. 25.

Außer den vorstehenden Verfügungen und der dieser Ordnung angehängten Gebühren-Taxe haben die Notare alle sonstigen, auf die Ausübung ihres Amtes sich beziehenden obrigkeitlichen Verordnungen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung wegfällig werden, namentlich diejenigen, welche die Stempel-Abgaben betreffen, genau zu beachten.

§. 26.

Die Uebertretung dieser Ordnung kann, unbeschadet der Schadens-Ansprüche der Betheiligten, disciplinarisch vom Obergerichte geahndet werden, gegen dessen desfallige Verfügung jedoch Beschwerdeführung bei Einem Hochedlen Rathe vorbehalten bleibt. Sollte aber das Obergericht Veranlassung zu einer criminellen Untersuchung und strengeren Bestrafung finden, so ist davon Einem Hochedlen Rathe Anzeige zu machen.

Eidesformel.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott, daß ich das mir aufgetragene Amt eines Notars, mit der größten Gewissenhaftigkeit, Treue und Sorgfalt führen, die vorgeschriebene Notariat Ordnung aufs genaueste befolgen und über die Gebühren-Taxe diejenigen, welche sich mir anvertrauen werden, nicht beschweren wolle; so wahr mir Gott helfe!

Gebüh.